1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

181

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1991	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Juni 1991	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 91	**Gesetz zur Einführung der freien Wahl der Bildungswege und zur vorläufigen Regelung der Übergänge nach Grundschule und Förderstufe** .... *GVBl. II 72-118*	181
13. 6. 91	**Gesetz zur vorläufigen Regelung der sonderpädagogischen Förderung in der Schule** ..... *GVBl. II 72-119*	183
3. 6. 91	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes ..... *Ändert GVBl. II 82-48*	184
15. 5. 91	Vierte Ordnung zur Änderung der Hessischen Gnadenordnung ..... *Ändert GVBl. II 24-15*	185
12. 6. 91	Verordnung zur Änderung der Pflichtstundenverordnung ..... *Ändert GVBl. II 324-18*	186
27. 5. 91	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich der Ministerin für Wissenschaft und Kunst ..... *GVBl. II 325-24*	190
–	Berichtigung	190

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Einführung der freien Wahl der Bildungswege und zur vorläufigen Regelung der Übergänge nach Grundschule und Förderstufe*)

Vom 13. Juni 1991

§ 1

Wahl des Bildungsweges

Den weiteren Bildungsweg nach dem Besuch der Grundschule oder nach dem Besuch der Förderstufe wählen die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage einer eingehenden Beratung der Schule; § 54 Abs. 3 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 2[1])

Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Das Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 191) wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen.
   b) Abs. 3 wird § 5b Abs. 6, und in seinem Satz 3 werden die Worte „Abs. 1" durch die Worte „§ 5a Abs. 1" ersetzt.
   c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
2. § 5b wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 5a gelten entsprechend."
   b) In Abs. 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „ihn" die Worte „nach § 5a Abs. 1 und 2" eingefügt, und Satz 2 wird gestrichen.

*) GVBl. II 72-118
[1]) Ändert GVBl. II 72-11

c) In Abs. 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „ihn" die Worte „nach § 5a Abs. 1 und 2" eingefügt, und Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Den Probeunterricht führt abweichend von Abs. 6 die aufnehmende Schule durch."

d) In Abs. 5 werden in Satz 1 nach dem Wort „Übergang" die Worte „nach § 5a Abs. 1 und 2" eingefügt, und Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 5d Satz 2 werden die Worte „§ 5a Abs. 3" durch die Worte „§ 5b Abs. 6" ersetzt.

§ 3

Fortgeltung der Verordnung über die Übergänge innerhalb der allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10

Die Verordnung über die Übergänge innerhalb der allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 vom 5. Mai 1989 (ABl. S. 354) gilt bis zu einer Neuregelung mit folgender Maßgabe fort:

1. Abweichend von § 6 Abs. 3 ist die Schülerin oder der Schüler ohne Probeunterricht in eine Schule des gewählten Bildungsweges aufzunehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der bisher besuchten Schule leitet die Entscheidung der Erziehungsberechtigten unverzüglich an die gewünschte Schule weiter.

2. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 entfällt jeweils im zweiten Halbsatz der Bezug auf den Übergang nach der Förderstufe.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Juni 1991

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Kultusminister
Holzapfel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur vorläufigen Regelung der sonderpädagogischen Förderung in der Schule*)

Vom 13. Juni 1991

§ 1
Sonderpädagogische Förderung

(1) Kinder, die zur Gewährleistung einer ihren Möglichkeiten entsprechenden körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung in der Schule sonderpädagogischer Hilfen bedürfen, haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Den sich aus diesem Anspruch ergebenden sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllen die Schulen für Behinderte (Sonderschulen) in ihren verschiedenen Formen oder die allgemeinen Schulen, die über eine ausreichende personelle, räumliche und sächliche Ausstattung verfügen.

(2) Abweichend von den §§ 6 und 6a Abs. 2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes wählen für die Dauer der Grundschule die Erziehungsberechtigten eines Kindes, für das erstmals für das Schuljahr 1991/92 der sonderpädagogische Förderbedarf festzustellen ist, zwischen dem Besuch der allgemeinen Schule und dem Besuch einer der Behinderung angemessenen Schule für Behinderte (Sonderschule). Die Aufnahme in die allgemeine Schule kann dann nicht beansprucht werden, wenn die für die sonderpädagogische Förderung erforderlichen personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Den Förderbedarf stellt das Staatliche Schulamt in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104; 1978 I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 191), fest. Kann das Staatliche Schulamt nicht allen Anträgen auf Besuch der allgemeinen Schule stattgeben, sind vorrangig die Kinder zu berücksichtigen, die im Schuljahr 1991/92 eine Vorklasse besuchen können oder sich im ersten oder zweiten Schulbesuchsjahr befinden.

§ 2
Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung durch Schulversuche

Formen gemeinsamen Unterrichts lernbehinderter und praktisch bildbarer Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I sind unter Beteiligung der Schulen für Behinderte (Sonderschulen) in Schulversuchen zu erproben.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Juni 1991

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Kultusminister
Holzapfel

*) GVBl. II 72-119

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes*)

Vom 3. Juni 1991

Auf Grund

1. des § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 12 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2135) in Verbindung mit § 3a der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne vom 14. April 1970 (BGBl. I S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 221), und
2. § 2 der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 223)

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes vom 9. Oktober 1989 (GVBl. I S. 275) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Dinkel, Sonnenblumenkerne

(1) Die Erzeugnisse, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Marktstrukturgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 3a der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse zusammengefaßt werden können, werden ergänzt um: Dinkel für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung und um Sonnenblumenkerne.

(2) Die Mindesterzeugungsmenge nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes wird für Dinkel für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung und für Sonnenblumenkerne auf jährlich 200 t festgesetzt.

(3) Die Mindestmenge eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Marktstrukturgesetzes wird für Dinkel auf jährlich 50 t, für Sonnenblumenkerne auf jährlich 100 t festgesetzt.

(4) Die Mindestdauer eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Marktstrukturgesetzes wird für Dinkel auf drei Jahre, für Sonnenblumenkerne auf fünf Jahre festgesetzt."

2. Nach § 1 wird als § 1a eingefügt:

„§ 1a

Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen

(1) Die Mindestanbaufläche nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes wird für die in § 1 der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen bezeichneten Erzeugnisse festgelegt auf jährlich

1. 100 ha für Arzneipflanzen,
2. 100 ha für Gewürzpflanzen,
3. 200 ha für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse.

Für das erste Jahr kann die Mindestanbaufläche um bis zu 70 vom Hundert, für das zweite Jahr um bis zu 50 vom Hundert und für das dritte Jahr um bis zu 30 vom Hundert unterschritten werden.

(2) Die Mindestmenge eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Marktstrukturgesetzes wird auf jährlich 25 vom Hundert der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Anbaufläche festgesetzt.

(3) Die Mindestdauer eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Marktstrukturgesetzes wird auf fünf Jahre festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juni 1991

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft
und Naturschutz
Jordan

*) Ändert GVBl. II 82-48

Vierte Ordnung zur Änderung der Hessischen Gnadenordnung*)

Vom 15. Mai 1991

Auf Grund des Art. 109 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen in Verbindung mit Abschnitt II der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenrechts vom 26. November 1974 (GVBl. I S. 563), geändert durch Anordnung vom 17. März 1989 (GVBl. I S. 105), wird bestimmt:

Artikel 1

Die Hessische Gnadenordnung vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Hessischen Gnadenordnung vom 15. Februar 1989 (GVBl. I S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Gnadenordnung gilt auch für Ordnungsmittel, auf die hessische Gerichte für Arbeitssachen, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit oder das Hessische Finanzgericht erkannt haben.".

2. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Gnadenbehörde für Ordnungsmittel der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ist der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts und für Ordnungsmittel der Gerichte für Arbeitssachen der Präsident des Landesarbeitsgerichts.".

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Mai 1991

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. II 24-15

Verordnung zur Änderung der Pflichtstundenverordnung*)

Vom 12. Juni 1991

Auf Grund des § 26 Satz 2 und 3 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 191), wird im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vom 15. Juli 1976 (GVBl. I S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1990 (GVBl. I S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Wöchentliche Pflichtstundenzahl

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrer beträgt:

1. a) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen sowie für Lehrer mit einer als gleichwertig anerkannten Befähigung zu diesem Lehramt 27 Stunden,
   b) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen 27 Stunden,
   c) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen 26 Stunden,
   d) für die in Buchst. a) und b) genannten Lehrer, die in den Klassen 5 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen unterrichten, 26 Stunden,
2. für Realschullehrer 26 Stunden,
3. a) für sonstige Lehrer, die an Grundschulen unterrichten, 27 Stunden,
   b) für sonstige Lehrer, die in den Klassen 5 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen unterrichten, 26 Stunden,
4. a) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen 26 Stunden,
   b) für sonstige Lehrer, die ausschließlich an Sonderschulen unterrichten, 26 Stunden,
5. a) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien 23 Stunden,
   b) für sonstige Lehrer, die ausschließlich an Gymnasien unterrichten, 26 Stunden,
6. a) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen 24 Stunden,
   b) für Lehrer mit der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen, technologischen und sozialpädagogischen Fächern 25 Stunden,
   c) für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen, die überwiegend an Gymnasien, beruflichen Gymnasien, Fachschulen oder Fachoberschulen eingesetzt sind, 23 Stunden,
   d) für Lehrer mit der Lehrbefähigung in technologischen und sozialpädagogischen Fächern sowie für Fachschuloberlehrer, die mindestens 13 Wochenstunden Unterricht an Fachschulen, Fachoberschulen oder beruflichen Gymnasien erteilen, 24 Stunden,
   e) für sonstige Lehrer an beruflichen Schulen 26 Stunden,
7. a) für Lehrer mit der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern 27 Stunden,
   b) für Lehrer mit der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern, die an Sonderschulen oder in den Klassen 5 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen eingesetzt sind, 26 Stunden."

2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Lehrkräften, deren Pflichtstundenzahl nach § 85 a oder § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 169), ermäßigt worden ist, kann eine andere dienstliche Tätigkeit auf die ermäßigte Pflichtstundenzahl angerechnet werden, wenn diese Tätigkeit in vollem Umfang übertragen ist. Mindestens acht Unterrichtsstunden sind in jedem Fall zu erteilen. Wenn infolge der Pflichtstundenermäßigung nach § 85 a oder § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes eine solche Tätigkeit nur eingeschränkt übertragen werden kann, ist eine Anrechnung dieser Tätigkeit höchstens bis zur Hälfte der vorgesehenen Wochenstundenzahl möglich. In der Regel soll in diesen Fällen auf eine Übertragung der Tätigkeit auf die Lehrkraft verzichtet werden."

*) Ändert GVBl. II 324-18

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Schulleiter

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Schulleiter beträgt:

1. für Schulleiter von Grundschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 bis 60	21 Stunden
61 bis 120	20 Stunden
121 bis 180	18 Stunden
181 bis 270	16 Stunden
271 bis 360	15 Stunden
361 bis 450	14 Stunden
451 bis 540	13 Stunden
541 bis 630	12 Stunden
631 bis 720	11 Stunden
mehr als 720	10 Stunden;

2. für Schulleiter von Schulen, an denen Grundschulen mit anderen Schulformen bis zur Klasse 10 organisatorisch verbunden sind, sowie von Schulen, die die Klassen oder Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder Teile davon umfassen, mit Ausnahme der Gymnasien und Gesamtschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 bis 60	20 Stunden
61 bis 100	19 Stunden
101 bis 140	18 Stunden
141 bis 180	17 Stunden
181 bis 240	16 Stunden
241 bis 300	15 Stunden
301 bis 360	14 Stunden
361 bis 450	13 Stunden
451 bis 540	12 Stunden
541 bis 630	11 Stunden
631 bis 720	10 Stunden
721 bis 900	9 Stunden
901 bis 1 100	8 Stunden
1 101 bis 1 200	7 Stunden
mehr als 1 200	6 Stunden;

3. für Schulleiter von Sonderschulen

a) für Lernbehinderte und für Erziehungshilfe:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 bis 40	19 Stunden
41 bis 60	17 Stunden
61 bis 80	16 Stunden
81 bis 100	15 Stunden
101 bis 130	14 Stunden
131 bis 160	13 Stunden
161 bis 200	12 Stunden
201 bis 250	11 Stunden
251 bis 300	10 Stunden
mehr als 300	9 Stunden;

b) für Sprachbehinderte, für Hörbehinderte und für Sehbehinderte:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 bis 40	18 Stunden
41 bis 60	16 Stunden
61 bis 80	15 Stunden
81 bis 100	14 Stunden
101 bis 130	13 Stunden
131 bis 160	12 Stunden
161 bis 200	11 Stunden
201 bis 250	10 Stunden
mehr als 250	9 Stunden;

c) für Blinde und Gehörlose 4 Stunden;

d) für Praktisch Bildbare, für Körperbehinderte sowie für Kranke:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 bis 20	18 Stunden
21 bis 30	16 Stunden
31 bis 40	15 Stunden
41 bis 60	13 Stunden
61 bis 80	12 Stunden
81 bis 100	11 Stunden
101 bis 120	10 Stunden
121 bis 150	9 Stunden
151 bis 180	8 Stunden
mehr als 180	7 Stunden;

4. für Schulleiter von Schulen, die nur eine gymnasiale Oberstufe oder eine Fachschule umfassen, sowie für Schulleiter von Abendgymnasien und Hessenkollegs:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 bis 60	14 Stunden
61 bis 100	13 Stunden
101 bis 140	12 Stunden
141 bis 180	11 Stunden
181 bis 260	9 Stunden
261 bis 360	8 Stunden
361 bis 480	7 Stunden
481 bis 620	6 Stunden
621 bis 880	5 Stunden
mehr als 880	4 Stunden;

5. für Schulleiter von Gymnasien, Gesamtschulen und beruflichen Schulen sowie der in den Nr. 1 bis 4 nicht genannten Schulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 bis 270	12 Stunden
271 bis 360	11 Stunden
361 bis 450	10 Stunden
451 bis 540	9 Stunden
541 bis 630	8 Stunden
631 bis 720	7 Stunden
721 bis 810	6 Stunden
811 bis 900	5 Stunden
mehr als 900	4 Stunden;

6. Schulleiter von Schulen ohne ständigen Vertreter erhalten, sofern ihre Schule Standort für zentralen muttersprachlichen Unterricht ist, folgende zusätzliche Anrechnungen auf ihre Pflichtstunden für von anderen Schulen kommende Schüler:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

51 bis 125	1 Stunde
126 bis 200	2 Stunden
201 bis 275	3 Stunden
276 bis 350	4 Stunden
mehr als 350	5 Stunden."

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der ständigen Vertreter der Schulleiter beträgt:

1. für ständige Vertreter der Schulleiter von Grundschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

181 bis 270	23 Stunden
271 bis 360	22 Stunden
361 bis 450	21 Stunden
451 bis 540	20 Stunden
541 bis 630	19 Stunden
631 bis 720	18 Stunden
mehr als 720	17 Stunden;

2. für ständige Vertreter der Schulleiter von Schulen, an denen Grundschulen mit anderen Schulformen bis zur Klasse 10 organisatorisch verbunden sind, sowie von Schulen, die die Klassen oder Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder Teile davon umfassen, mit Ausnahme der Gymnasien und Gesamtschulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

181 bis 360	21 Stunden
361 bis 450	19 Stunden
451 bis 540	18 Stunden
541 bis 630	17 Stunden
631 bis 720	16 Stunden
721 bis 900	15 Stunden
901 bis 1 100	14 Stunden
1 101 bis 1 200	13 Stunden
mehr als 1 200	12 Stunden;

3. für ständige Vertreter der Schulleiter von Sonderschulen

a) für Lernbehinderte und für Erziehungshilfe:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

101 bis 130	20 Stunden
131 bis 160	19 Stunden
161 bis 200	18 Stunden
201 bis 250	17 Stunden
251 bis 300	16 Stunden
301 bis 360	15 Stunden
mehr als 360	13 Stunden;

b) für Sprachbehinderte, für Hörbehinderte und für Sehbehinderte:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

101 bis 130	20 Stunden
131 bis 160	19 Stunden
161 bis 200	18 Stunden
201 bis 270	16 Stunden
mehr als 270	14 Stunden;

c) für Blinde und Gehörlose, für Praktisch Bildbare, für Körperbehinderte sowie für Kranke:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

61 bis 80	19 Stunden
81 bis 100	18 Stunden
101 bis 120	17 Stunden
121 bis 150	15 Stunden
151 bis 180	13 Stunden
mehr als 180	12 Stunden;

4. für ständige Vertreter der Schulleiter von Schulen, die nur eine gymnasiale Oberstufe oder eine Fachschule umfassen, sowie für ständige Vertreter der Schulleiter von Abendgymnasien und Hessenkollegs:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

121 bis 180	16 Stunden
181 bis 260	14 Stunden
261 bis 360	13 Stunden
361 bis 480	12 Stunden
481 bis 620	11 Stunden
621 bis 880	10 Stunden
881 bis 1 200	9 Stunden
mehr als 1 200	8 Stunden;

5. für ständige Vertreter der Schulleiter von Gymnasien, Gesamtschulen und beruflichen Schulen sowie der in den Nr. 1 bis 4 nicht genannten Schulen:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 bis 180	19 Stunden
181 bis 270	18 Stunden
271 bis 360	17 Stunden
361 bis 450	16 Stunden
451 bis 540	15 Stunden
541 bis 630	14 Stunden
631 bis 720	13 Stunden
721 bis 810	12 Stunden
811 bis 900	11 Stunden
901 bis 1 200	10 Stunden
1 201 bis 1 500	9 Stunden
1 501 bis 1 800	8 Stunden
1 801 bis 2 100	7 Stunden
mehr als 2 100	6 Stunden."

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung des Pädagogischen Leiters einer Gesamtschule beträgt:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

1 bis 360	20 Stunden
361 bis 540	19 Stunden
541 bis 720	18 Stunden
721 bis 900	17 Stunden
901 bis 1 200	15 Stunden
1 201 bis 1 500	14 Stunden
1 501 bis 1 800	13 Stunden
1 801 bis 2 100	12 Stunden
2 101 bis 2 500	11 Stunden
2 501 bis 2 800	10 Stunden
mehr als 2 800	9 Stunden."

6. In § 10 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Für die Koordination des Unterrichts werden den Förderstufen und den schulformunabhängigen Gesamtschulen folgende Zusatzdeputate zur Verfügung gestellt:

bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

bis 90	4 Wochenstunden
91 bis 180	8 Wochenstunden
181 bis 360	14 Wochenstunden
361 bis 540	22 Wochenstunden
541 bis 720	30 Wochenstunden
721 bis 900	38 Wochenstunden
mehr als 900	46 Wochenstunden."

7. Als § 19a wird eingefügt:

„§ 19a

Ganztagsangebot

Für pädagogische Tätigkeiten im Rahmen des Ganztagsangebotes können vom Kultusministerium Anrechnungen auf die Pflichtstundenzahl gewährt werden. Pädagogische Tätigkeiten, die nicht Unterricht im Sinne der Stundentafel (Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht, Wahlunterricht) sind, gelten dabei als Betreuungs- und Aufsichtsstunden; sie werden zur Hälfte auf die Pflichtstunden der Lehrkraft angerechnet. Satz 2 gilt nicht für Schulen für Praktisch Bildbare oder Körperbehinderte."

8. a) In § 20 wird als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zum Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung oder eines zusätzlichen Lehramtes kann, sofern für sie ein besonderes dienstliches Interesse besteht, vom Kultusministerium auf die Pflichtstundenzahl angerechnet werden."

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juni 1991

Der Hessische Kultusminister
Holzapfel

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich der Ministerin für Wissenschaft und Kunst*)

Vom 27. Mai 1991

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58) wird bestimmt:

§ 1

Den Präsidenten der Universitäten werden für ihren Geschäftsbereich

1. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten,
2. die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamte der Besoldungsgruppe A

übertragen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Mai 1991

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) GVBl. II 325-24

Berichtigung:

Betreff: Beschluß über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 18. April 1991 (GVBl. I S. 153)

Das Datum des Beschlusses in der Überschrift auf Seite 153 muß statt „18. April 1991" richtig „16. April 1991" lauten.

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 105. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Stimmordnung
- Prüffristenverordnung
- Neufassung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung
- Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter
- Neufassung der Hessischen Beihilfenverordnung
- Neufassung der Hessischen Bauordnung
- Neufassung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft
- Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen
- Verordnung über die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde
- Kleinmengen-Verordnung

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen
Abteilung 20 (3)
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 2 30 56

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 4,20 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe